# Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Pflanzenlieferungen und Pflanzarbeiten

**1. Pflanzenlieferung:**
Die zu liefernden Gehölze müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e.V.) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
Der Liefertermin der Pflanzen ist der Bauleitung frühzeitig (mind. 2 Tage vor Lieferung) mitzuteilen.
Die gelieferten Pflanzen sind, vor der Pflanzung, gemeinsam mit der Bauleitung zu prüfen. Die Auftraggeberin behält sich vor, im Rahmen dieser Prüfung Bäume und Solitärs aufbinden zu lassen.
Pflanzen, die nicht den Gütebestimmungen entsprechen müssen ausgetauscht werden. Bei Hochstämmen darf die Terminale des Haupttriebes **nicht** geschnitten sein. Andernfalls wird die Annahme verweigert und der Baum muss ausgetauscht werden.
**Die Auftraggeberin behält sich vor, Solitärgehölze und Hochstämme im Baumschulquartier auszuwählen und zu kennzeichnen.**

**2. Bauseits gelieferte/gestellte Pflanzen:**
Die b a u s e i t s gelieferten bzw. gestellten Pflanzen sind am Einschlagplatz bzw. bei der liefernden Baumschule (siehe Angabe in der Position) aufzunehmen und fach- und normgerecht zur Verwendungsstelle zu transportieren. Etwaige Beschädigungen beim Transport bzw. während der Pflanzung gehen zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.

**3. Pflanzarbeiten:**
Transport, Lagerung auf der Baustelle und die Pflanzung sind gem. DIN 18 916 "Pflanzen und Pflanzarbeiten" durchzuführen.
Die Pflanzgruben sind, wenn nicht gesondert ausgeschrieben, entsprechend der Pflanzenart auszuheben, der Untergrund zu lockern, die Wurzeln zu schneiden und die Pflanzen nach Plan, Pflanzenliste und/oder Angaben der Bauleitung fachgerecht einzupflanzen und zu wässern. Der Wässerungsgang bei der Pflanzung ist Bestandteil der Pflanzposition und wird nicht gesondert vergütet.
Oberirdische Pflanzenteile sind nach Art und Größe der Pflanzen in Abstimmung mit der Bauleitung zurückzuschneiden. Die Auftraggeberin behält sich vor, den Pflanzschnitt durch eigenes Personal durchzuführen.
Die Lieferscheine sind der Bauleitung, jeweils bei Anlieferung der Pflanzen, zu übergeben.
Die Bauleitung ist rechtzeitig vom Beginn der Pflanzarbeiten zu unterrichten.
Nach der Pflanzung ist die Oberfläche der Pflanzflächen zu ebnen und zu lockern. Steine, Unrat ab 5 cm Durchmesser, sowie schwer verrottbare Pflanzenteile und Dauerwildkräuter sind abzulesen und zur freien Verwendung des AN abzufahren.
Gießmulden müssen dabei erhalten bleiben.

**4. Fertigstellungspflege:**
Die Fertigstellungspflege ist ein Bestandteil der Bauleistung "Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten" bzw. "Pflanzarbeiten bei bauseits gestellten Pflanzen“.
Die Fertigstellungspflege ist gem. DIN 18 916 Abschnitt 7 (und bei Pflanzmaßnahmen an Gewässern gem. den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Abfall und Wasser NW), sowie den Angaben in den Einzelpositionen des LV durchzuführen.
Werden über die Ansätze der Pflegearbeiten hinaus weitere Leistungen zur Erzielung einer abnahmefähigen Pflanzung erforderlich, so hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin dies der Bauleitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Über die Ausführung dieser beantragten Leistungen

entscheidet die Bauleitung.
Ausgefallene Pflanzen sind durch Ware gleicher Art und Größe zu ersetzen.

**5. Entwicklungspflege:**
Die Entwicklungspflege schließt sich an die Fertigstellungspflege an und ist gem. DIN 18 919 (und bei Pflanzmaßnahmen an Gewässern gem. den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Abfall und Wasser NW), sowie den Angaben in den Einzelpositionen des LV durchzuführen.
Werden über die Ansätze der Pflegearbeiten hinaus weitere Leistungen zur Erzielung der gewünschten Entwicklung erforderlich, so hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin dies der Bauleitung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
Über die Ausführung dieser beantragten Leistungen entscheidet die Bauleitung.
Ersatz von ausgefallenen Pflanzen:
Pflanzen, die durch Verschulden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ausgefallen sind oder beschädigt wurden, sind zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch Pflanzen der ursprünglichen Art und Größe zu ersetzen.
Pflanzen die durch Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ausgefallen sind oder beschädigt wurden, sind zu Lasten der Auftraggeberin durch Pflanzen der ursprünglichen Art und Größe zu ersetzen. Für diese Nachpflanzungen, sowie für den Ersatz von Baumpfählen, Bindegut werden die erforderlichen Materialien gesondert abgerechnet.

**6. Abnahme:**
Die Abnahme der Bauleistung "Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten" bzw. "Pflanzarbeiten" erfolgt soweit die Fertigstellungspflege mit in Auftrag gegeben wurde, nach Durchführung der Fertigstellungspflege (in der Regel im Oktober der 1. Vegetationsperiode).
Die Abnahme erfolgt nach den Kriterien der DIN 18 916. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat die Abnahme schriftlich zu beantragen.
Die Abnahme anderer Leistungen aus einem Gesamtauftrag (z.B. Landschaftsbauarbeiten, Wegebauarbeiten usw.) kann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
Die Abnahme der Entwicklungspflege erfolgt jeweils im Oktober der entsprechenden Vegetationsperiode.

**7. Abrechnung:**
Die Abrechnung der Leistung "Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten" bzw. "Pflanzarbeiten" ist nach Beendigung der Gesamtleistung (also nach Durchführung der Fertigstellungspflege und der Abnahme) als Teil-Schlussrechnung aufzustellen.
Die Massen und Flächen sind genau zu ermitteln. Die Massenzusammenstellung sowie Aufmaße, Aufmaßzeichnungen und/oder Skizzen sind der Schlussrechnung beizufügen.
Nach Beendigung der Bodenvorbereitung und der Pflanzarbeiten kann eine Abschlagsrechnung gestellt werden. Die Abrechnung der Entwicklungspflege erfolgt jeweils Ende Oktober der entsprechenden Vegetationsperiode.